

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand: 01.06.2016

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Vollblut Wirtschaftsberatung - Sabine Emmrich, Fuchsberg 17, 23843 Bad Oldesloe, nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend „Auftraggeberin“ genannt. Obwohl aus sprachlichen Gründen nur die weibliche Wortform genutzt wird, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten nicht.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Auftragnehmerin erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen betriebswirtschaftliche und Organisationsberatung, Marketing/Vertrieb, Business Coaching. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Projektverträgen, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen der Auftragnehmerin.

2. Vertragsbestandteile und Änderung des Vertrags

2.1. Grundlage für die Arbeit der Auftragnehmerin und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag / der Projektbeschreibung und seinen Anlagen das Briefing der Auftraggeberin. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt die Auftragnehmerin über den Inhalt des Briefings einen Kontaktbericht, der der Auftraggeberin innerhalb von 3 Tagen nach der Besprechung übergeben wird. Der Kontaktbericht wird Vertragsbestandteil, wenn die Auftraggeberin ihm nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat die Auftraggeberin zu tragen.

2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Auftragnehmerin, die Veranstaltung bzw. das Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3. Vergütung

3.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Auftragnehmerin ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

3.2. Wenn die Auftraggeberin Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird sie der Auftragnehmerin alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Auftragnehmerin von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

3.3. Falls die Auftraggeberin vor Beginn des Projektes vom Vertrag zurücktritt, kann die Auftragnehmerin folgende Prozentsätze vom Honorar als Stornogebühr verlangen:

Bis 6 Monate vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 10 %; ab 6 Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 25 %; ab 3 Monate bis drei Wochen vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 50 %; ab 3 Wochen bis eine Woche vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 80 %; ab 1 Woche vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 100%; Stornierung einzelner Projektteile nach Projektbeginn: 100%.

3.4. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4. Pflichten der Auftraggeberin

4.1. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Projekts benötigten Markt-, Produktions-, Verkaufszahlen und sonstige wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

4.2. Die Auftraggeberin wird im Zusammenhang mit diesem Projekt Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin erteilen.

5. Nutzungsrechte

5.1. Die Auftraggeberin erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen von der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Foto-rechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5.2. Die Auftragnehmerin erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung.

5.3. Wenn die Auftraggeberin Arbeiten der Auftragnehmerin außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie:

Außerhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/oder nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und/oder in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/oder durch Einsatz in anderen Werbeträgern, kann die Auftragnehmerin hierfür ein angemessenes marktübliches Honorar verlangen.

5.4. Im Rahmen von Internetaufträgen räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die ausschließlichen, räumlichen und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, die Website zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst mit der vollständigen Zahlung gemäß des Projektvertrages wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB).

5.5. An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung der Auftragnehmerin aufgenommen. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der Auftragnehmerin zu entfernen.

5.6. Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt, bzw. von Bestandteilen der Webseite im Internet. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form - insbesondere in gedruckter Form - zu nutzen.

6. Gewährleistung und Haftung der Auftragnehmerin

6.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird von der Auftraggeberin getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Werbemaßnahmen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist die Auftragnehmerin verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. Die Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin gehandelt hat, obwohl sie der Auftraggeberin ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.

6.2. Erachtet die Auftragnehmerin für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt die Auftraggeberin nach Abstimmung die Kosten.

6.3. In keinem Fall haftet die Auftragnehmerin wegen (z.B. in den Werbemaßnahmen enthaltenen) Sachaussagen über Produkte und Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

6.4. Die Auftragnehmerin haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

6.5. Der Höhe nach ist die Haftung der Auftragnehmerin beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, es sei denn, die Auftragnehmerin haftet wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Haftung der Auftragnehmerin für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung der Auftragnehmerin nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

7. Gema-Anmeldung, Künstlersozialabgabe

7.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Musikveranstaltungen bei der Gema anzumelden und die entsprechenden Gebühren abzuführen. Die Gema-Gebühren werden von der Auftraggeberin getragen und zu diesem Zweck in die Kostenaufstellung aufgenommen, die Vertragsbestandteil ist. Die Auftraggeberin trägt die von der Auftragnehmerin oder ihren Erfüllungsgehilfen abzuführende Künstlersozialabgabe.

8. Leistungen Dritter

8.1. Von der Auftragnehmerin eingeschaltete Dritte (z.B. Fachspezialisten, Künstler) sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin.

8.2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Personen oder Unternehmen, die im Rahmen der Projektdurchführung von der Auftragnehmerin eingesetzt werden, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

9. Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen

9.1. Die Auftraggeberin trägt Sorge dafür, dass bei Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen sowie jede Art von Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern zu gewerblichen Zwecken unterbleiben, es sei denn, dies wurde von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich genehmigt.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die sie aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

10.2. Die Auftraggeberin ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von der Auftragnehmerin elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

11. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

11.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Konventionalstrafe

12.1. Verstößt die Auftraggeberin gegen eine Bestimmung des abgeschlossenen Vertrages, hat sie der Auftragnehmerin eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird damit nicht ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Auftraggeberin ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.